

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 13./15. November 1894 sucht die Direktion der **Gotthardbahn** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang ihres gesamten Netzes, bestehend aus den Linien Immensee-Giubiasco-Cadenazzo-Pino, Giubiasco-Chiasso und Cadenazzo-Locarno, sowie der im Bau begriffenen Zufahrtslinien Luzern-Immensee und Zug-Goldau, in einer totalen baulichen Länge von 272,777 km., samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Verpfändungsgesetzes, behufs Sicherstellung eines Anleihe im Betrage von **Fr. 125,000,000**. Dieses Anleihen soll verwendet werden zur Konversion, beziehungsweise Rückzahlung des 4 %-Anleihe von 100 Millionen Franken, vom 1. Januar 1884, und zur Deckung weiterer Baubedürfnisse, wie der nördlichen Zufahrtslinien, der Bahnhofbauten in Luzern und Zug, des zweiten Geleises auf den Strecken Flüelen-Erstfeld und Biasca-Bellinzona, sowie zum Ausbau der Linie etc.

Bis zu ihrer bevorstehenden Löschung am Pfandbuche werden den neuen Obligationen die restanzlichen Titel der sämtlich zur Rückzahlung gekündigten ältern Anleihen, speciell desjenigen vom 1. Januar 1884, im Range einstweilen noch vorgehen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **18. Januar 1895** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 4. Januar 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₁]

Die Bundeskanzlei.

Tarifentscheide

des

schweiz. Zolldepartements im Monat September/Dezember 1894.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
4.	Frei.	Hochofenschlacken, roh.
7.	— 20	Hochofenschlacken, granuliert.
13.	10. —	{ Dermatol. Nikotinextrakt (Tabakextrakt ist zu streichen).
15.	8. —	Formaldehyd.
46.	— 60	Benzidinbasen.
74.	2. —	Acetin.
152.	3. —	Holzspunden (Faßspunden).
186.	— 30	Erdnußkerne (Arachiden), ganz.
213.	16. —	Weinwagen (Vinometer).
258.	15. —	Kindervehicule mit wenigstens drei Rädern.
348.	2. —	Hölzerne Bretter mit Asphaltüberzug.
349.	— 50	Hochofenschlacken, gemahlen.
420.	15. —	Vanillezucker.
463.	30. —	Vin Bravais.
479.	8. —	Sogenanntes Millimeterpapier.
482.	25. —	{ Flaschenhülsen aus Papier. Schreibpapier, auch mit farbigem Rand, zu En- veloppen zugeschnitten.
637.	200. —	{ Blumen, künstliche, aus Papier. Gräser, Blumen, Blätter, etc., natürliche: gefärbt, lackiert, mit Glycerin getränkt oder sonstwie künstlich behandelt.
714.	30. —	{ Fläschchen mit Saugvorrichtung (für Säuglinge). Brillenfutterale, Cigarrenetuis, Zündholzbüchsen, etc. aus Holz, Pappendeckel oder Papiermasse, mit oder ohne Scharnier.

Bekanntmachung.

Für die Lehrlinge, welche gegenwärtig auf Telegraphenbureaux I. und II. Klasse zum Telegraphendienste herangebildet werden, findet im Laufe des Monats April dieses Jahres in **Bern** ein Repetierkurs statt, auf den die Patentprüfung folgt. Zu diesem Kurse und zu dieser Prüfung können aber auch andere junge Leute **männlichen Geschlechts** zugelassen werden, wenn sie sich durch Zeugnisse und durch eine Vorprüfung ausweisen über:

1. Alter von 17 bis 25 Jahren;
2. Gute Sekundarschulbildung;
3. Kenntnis wenigstens zweier Landessprachen;
4. Guten Leumund;
5. Gute Gesundheit und gute Körperkonstitution;
6. Genügende Kenntnis der theoretischen und praktischen Telegraphie (für letztere wenigstens ein Jahr Dienst).

Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen mit ihrer kurzen Lebensbeschreibung und den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum **1. Februar 1895** portofrei an eine der Telegrapheninspektionen in Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen, Chur oder Bellinz einzusenden, welche auf frankierte schriftliche oder auf mündliche Anfrage weitere Auskunft erteilen wird.

Bern, den 3. Januar 1895.

Die Telegraphendirektion:
Fehr.

Bekanntmachung.

In Vollziehung der Beschlüsse des Bundesrates vom 14. August und der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1894 wird die Ortschaft Biaufond im bernischen Jura auf den 1. Januar 1895 in zolldienstlicher Hinsicht vom I. Zollgebiet (Direktion in Basel) abgetrennt und dem V. Zollgebiete (Direktion in Lausanne) zugeteilt.

Auf den nämlichen Zeitpunkt wird das bisherige Nebenzollamt Biaufond aufgehoben und in einen dem Nebenzollamt La Rasse (Kanton Neuenburg) unterstellten Zollbezugsposten umgewandelt.

Bern, den 27. Dezember 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

Eröffnung eines Zollbureaus für die Abfertigung von Reisendengepäck im Bahnhof Zürich.

Auf den 2. Januar nächsthin wird im Bahnhof Zürich ein Zollbureau für die Abfertigung von Reisendengepäck eröffnet, welches vom Zollpersonal des eidgenössischen Niederlagshauses in Zürich bedient wird. Infolgedessen können von jenem Zeitpunkt an aus dem Ausland nach Zürich kartierte Reisegepäckstücke an der Grenze unter Zollverschluß und mit Zollgeleitschein nach Zürich abgefertigt werden, wo sie die abschließliche Zollbehandlung erhalten.

Zur Abfertigung anderer Güter als Reiseeffekten ist die Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Zürich zur Zeit nicht befugt.

Bern, den 24. Dezember 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Die Importeure von Seiden- und Modewaren, sowie namentlich die Speditionsfirmen und Verkehrsanstalten, welche im Falle sind, derartige Sendungen zur Einfuhr zu deklarieren, werden hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1895 an für die Nummern 564—581 (Seide und Waren daraus), 629 und 631 (seidene Konfektionswaren, Spitzenkleider etc.), 637—641 (Putzmacherwaren etc. und Hüte) des Gebrauchstarifs nebst den bisher üblichen Angaben **die Deklaration des Wertes** vorgeschrieben ist, so wie sie bereits bisher stattfand bei der Einfuhr von Edelmetallabfällen, von litterarischen und Kunstgegenständen, Stand- und Wanduhren, Bijouterie und Quincaillerie.

Bern, den 5. November 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachung.



Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt für das Jahr 1895 Fr. 5 beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird von 1895 an broschiert zugesandt.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerrätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a.: die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: die successiv erscheinenden Bogen der eidg. Gesetzesammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.); die Staatsrechnung; die Übersicht der Verhandlungen der eidg. Räte; die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern.

Seit Juli 1885 erscheint als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifenwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Jahres-Abonnemente jederzeit anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refüsieren, werden auch pro 1895 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzesammlung, können, solange Vorrat, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbureaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes in Bern, und nur ausnahmsweise beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten sofort, spätestens aber binnen drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu erfolgen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1895
Date	
Data	
Seite	47-51
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 897

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.